

# **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.11 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes – (KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.05 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 11.12.2019 die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Neubrandenburg.

## **§ 2 Steuerschuld**

- (1) Steuerschuldner ist die Halterin/der Halter des Hundes.
- (2) Halterin/Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften und Vereine. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in einer Gesellschaft oder einem Verein aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3 Haftung**

Ist die Halterin/der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer, so haftet die Eigentümerin/der Eigentümer neben der Steuerschuldnerin/dem Steuerschuldner als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

## **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit Ablauf des Kalendermonats, an dem der Steuergegenstand verwirklicht wird. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuerschuld anteilig für dieses Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat. Kann das Alter nicht nachgewiesen werden, gilt der Hund als mindestens vier Monate alt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (4) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (5) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei derselben Halterin/demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

## § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

1. für den 1. Hund	96,00 EUR
2. für den 2. Hund	150,00 EUR
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	200,00 EUR
4. für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 - 3 Hundehalterverordnung M-V	600,00 EUR

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## § 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Steuerfreiheit wird gewährt für

1. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden.
2. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen mit einem Behinderungsrad gehalten werden.
3. Therapiehunde, die für eine tiergeschützte medizinische Behandlung eingesetzt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd gehalten werden.

- (3) Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu beantragen. Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

- (4) Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Neubrandenburg erworben werden, sind für 1 Jahr steuerbefreit.

## **§ 7** **Steuerermäßigung**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; dabei muss es sich um einen Schutzhund handeln. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses neu zu beantragen. Die Notwendigkeit eines Wach- und Schutzhundes ist bei der Antragstellung zu begründen.

## **§ 8** **Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung** **(Steuervergünstigung)**

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
  1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Die Steuervergünstigung entfällt ab dem Zeitpunkt, wenn die Halterin/der Halter der Hunde wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (5) Für gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 4 wird eine Steuervergünstigung nicht gewährt.

## **§ 9** **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeiträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig. Auf entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen wird die Steuer in einer Summe zum 1. Juli erhoben.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 10** **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Neubrandenburg einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Neubrandenburg anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist

versäumt, endet die Steuerpflicht mit der Abmeldung (schriftlich oder persönlich) der Hundehaltung.

- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift der neuen Hundehalterin/des neuen Halters anzugeben.

## **§ 11**

### **Steuermarken**

- (1) Jede Hundehalterin/jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung des Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke der Stadt Neubrandenburg zurückzugeben.

## **§12**

### **Verwendung personenbezogener Daten**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Neubrandenburg gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), §§ 3 und 12 KAG M-V und §§ 29b und 93 Abgabenordnung (AO) berechtigt, Daten zu verarbeiten.

In Schadensfällen darf nach § 12 KAG M-V Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden. Bei gefährlichen Hunden i. S. d. § 2 Hundehalterverordnung dürfen Name und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters sowie die Hunderasse auch zum Vollzug der Vorschriften über gefährliche Hunde gespeichert, verändert genutzt und an andere zum Vollzug dieser Vorschriften zuständige Behörden übermittelt werden.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V und können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.20 in Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften“.